



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Anrechnung von Bildungsleistungen (anstatt VAE) in der HBB

Ausgangslage und Möglichkeiten in Tertiär B

Martin Stalder BBT; Ressortleiter HBB; Biel,
31.03.2011



Inhalt

1. Kein Abschluss über VAE im Tertiärbereich
2. Anrechnungen anstatt VAE in der HBB
 - Anrechnungen bei höheren Fachschulen
 - Anrechnungen bei eidg. Prüfungen
3. Ziel: Leitfaden „Anrechnung von Bildungsleistungen in der HBB“ > Vereinheitlichung der heutigen Praxis
4. Vorgehen



1. Kein Abschluss über VAE im Tertiärbereich
 - Kein einziger Abschluss im Tertiärbereich kann alleine über VAE erreicht werden (Bachelor, Master, EFA, ED, Diplom HF)
 - Mindestens die Hälfte eines Bildungs- resp. Studiengangs muss in jedem Fall absolviert werden (Hochschulen und HF)



2. Kein Abschluss über VAE im Tertiärbereich (2)

- Risiken für Erwerbslosigkeit:



- Tertiärabschluss reduziert Risiko nur unwesentlich!



3. Anrechnungen anstatt VAE in der HBB

- Gesetzliche Grundlage: Art. 4 BBV

Art. 4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen

(Art. 9 Abs. 2 BBG)

1 Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;

b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;

c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren.

- Anbieter bei Zulassung und Anrechnung an Bildungsangebote HF
- PK/QSK bei Zulassung zu Prüfungen und bei der Dispensation von Prüfungsteilen



3.1 Anrechnungen bei höheren Fachschulen

Art. 13 Bildungsgänge

- 1 Für die Zulassung zu Bildungsgängen werden, soweit dies im entsprechenden Anhang vorgesehen ist, zusätzlich zum Abschluss der Sekundarstufe II verlangt:
 - a. Berufserfahrung; und
 - b. eine Eignungsabklärung.
- 2 Umfang und Inhalt der Eignungsabklärungen werden von den Bildungsanbietern geregelt.

3 Vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen.

Art. 7 Inhalt der Rahmenlehrpläne

- 1 Die Rahmenlehrpläne legen fest:

...

- 2 Sie können zudem festlegen, welche Fähigkeitszeugnisse **oder gleichwertigen Abschlüsse** der Sekundarstufe II Voraussetzung für die Zulassung zu den Bildungsgängen sind.

- In den RLP kann zusätzlich die Anrechnung von gleichwertigen Bildungen und die Dispensation von entsprechenden Bildungsteilen geregelt werden.
- Anbieter macht Anrechnungen im Einzelfall „sur dossier“



3.2 Anrechnungen bei eidg. Prüfungen

- Aus dem Leittext für eidg. Prüfungen:

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- ...;

- **Entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;**

Zulassung:

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) (Ausweise besitzt);
- b) (Praxisjahre nachweist);
- c) über die erforderlichen **Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen** verfügt.

Anrechnung an Prüfungen:

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.



3.3 Leitfaden „Anrechnung von Bildungsleistungen in der HBB“

- **Ziel:** Vereinheitlichung der bestehenden Praxis von HF und Prüfungsträgern bezüglich
- Anrechnungen bei der Zulassung
- Anrechnungen an den Bildungsgang (Dispensation von Bildungsteilen HF)
- Anrechnung und Dispensation von Prüfungsteilen (eidg. Prüfungen)
- Vernehmlassungsfähiger Entwurf des Leitfadens bis Ende 2011 (auf der Basis der bisherigen Erfahrungen)



4. Vorgehen:

- Befragung der HF und der Prüfungsträger zu ihrer bisherigen Praxis
- Analyse und Ableitung von Grundsätzen für die Anrechnung
- Entwurf Leitfaden mit AG der Verbundpartner (HF und Prüfungsträger)
- Interne Vernehmlassung (sounding board)
- Definitiver Entwurf für offizielle Anhörung bei den Verbundpartnern
- Auswertung Anhörung und Überarbeitung Leitfaden
- Publikation Leitfaden HBB bis Sommer 2012